

**Natura 2000 -Gebiet  
Vogelschutzgebiet  
„Neunkausener Plateau“  
(DE-5213-401)**

**VSG-Verträglichkeitsvorprüfung  
zur Planung einer PV-Freiflächenanlage  
in Weitefeld**

in der Gemarkung Weitefeld  
(Kreis Altenkirchen (Ww))

**Erstellt im Auftrag der Wäller Energie, Daaden**  
durch:

**FREIRAUMPLANUNG DIEFENTHAL**

Achtstruth 3 ● 56424 Moschheim  
Tel. 02602 / 951588 ● Fax 02602 951587

**Bearbeitet von:**

Dipl.-Biogeograph B. Diefenthal  
im Oktober 2024

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>1 Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>3</b>
<b>2 Angaben zum Vogelschutzgebiet</b>	<b>5</b>
<b>3 Beschreibung des Vorhabens</b>	<b>10</b>
<b>4 Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen</b>	<b>10</b>
4.1 Beschreibung der Projektauswirkungen	10
4.2 Ermittlung von Beeinträchtigungen	11
4.3 Kumulative Wirkungen durch andere Projekte oder Pläne	14
<b>5 Fazit</b>	<b>15</b>

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Zuge der Planung einer PV-Freiflächenanlage in der Gemarkung Weitfeld in der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf ist beabsichtigt zur Nutzung von regenerativen Energien ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ innerhalb der Gemarkung südwestlich der ehemaligen Bahnstrecke durch einen Bebauungsplan auszuweisen. Hierzu werden landwirtschaftlich genutzte Flächen überplant. Die Eingriffsbeurteilung erfolgt auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotoptypenkartierung im Planungsraum sowie der Auswertung vorhandener Daten in ARTeFAKT des LUWG zur Verbreitung der Vogelarten wie auch eigener Bestandskartierungen der Avifauna im Untersuchungsraum im Rahmen der Erstellung des Fachbeitrages Artenschutz. Für die Bearbeitung des Fachbeitrages zum Artenschutz wurden im Frühjahr und Sommer 2024 faunistische Kartierungen mit Erfassung der Vogelarten durchgeführt.

Zusätzlich sind die Entwicklungsziele und der Schutzzweck von FFH-Schutzgebieten des Netzwerkes NATURA 2000 gem. den Bestimmungen der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den NATURA 2000-Gebieten vom 22. Juli 2010 bei Planungen besonders zu berücksichtigen, wenn die Möglichkeit besteht, dass diese durch ein geplantes Projekt beeinträchtigt werden können.

Der geplante Solarpark grenzt unmittelbar nordöstlich an das Vogelschutzgebiet "Neunkausener Plateau" (DE-5213-401) an. Innerhalb des geplanten Solarparks sind keine Flächen des Vogelschutzgebietes ausgewiesen. Das Plangebiet überschneidet sich daher nicht mit der Flächenkulisse des Schutzgebietes.

Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ein Gebiet des Netzes „Natura 2000“ erheblich beeinträchtigen können, schreibt § 34 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des betreffenden Schutzgebiets vor:

„Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen“ (Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie).

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung stellt sich somit erst, wenn im Sinne einer Vorab einschätzung eine vorgelagerte FFH-Verträglichkeitsprognose<sup>1</sup> bzw. Vorprüfung zu dem Schluss kommt, dass das Vorhaben geeignet ist, das Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (Phase 1 in Abb. 1).

Ziel der nachfolgenden Prüfung ist es daher abzuschätzen, ob durch das geplante Projekt erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes

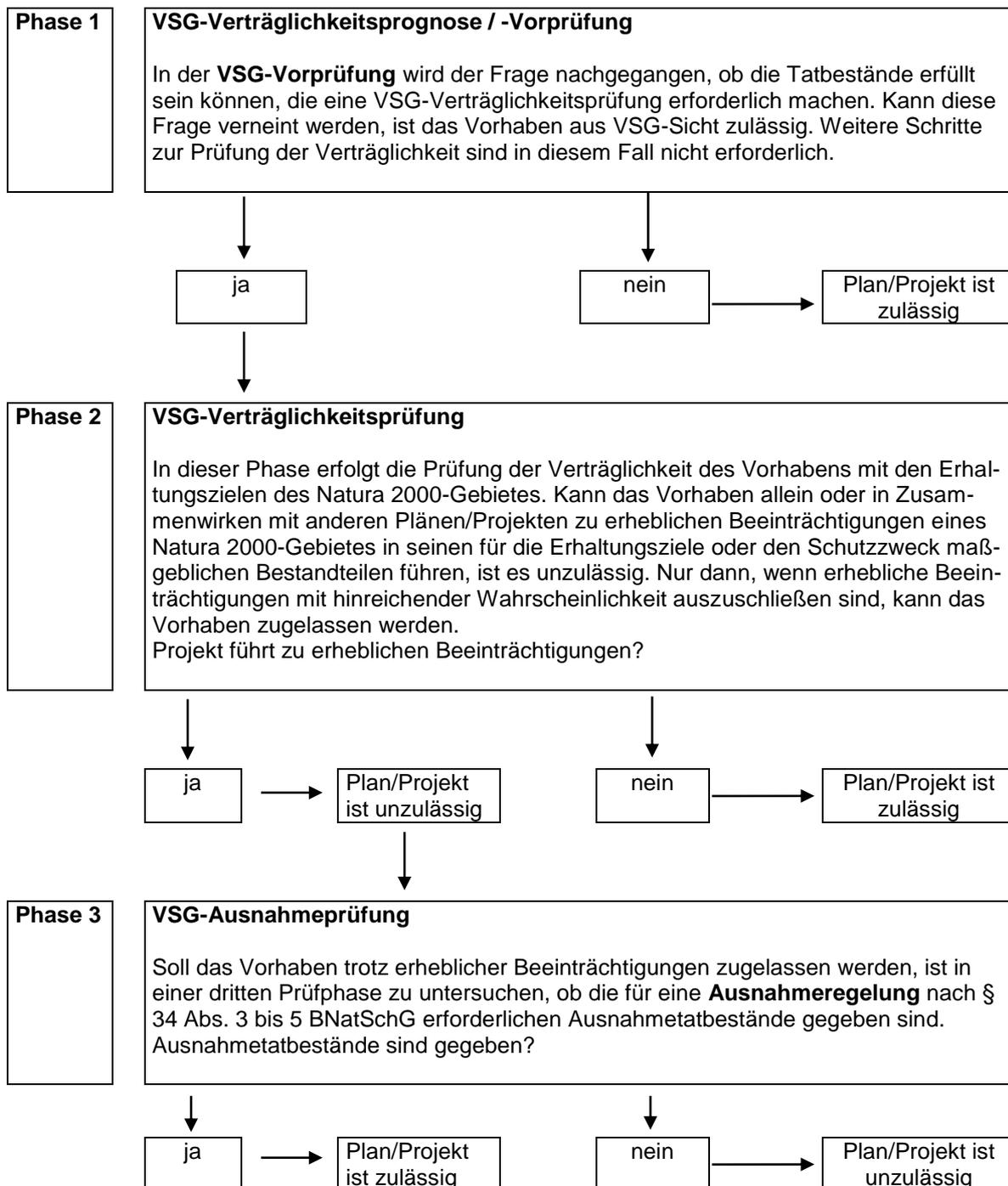
---

<sup>1</sup> Die Bezeichnung „FFH-Verträglichkeitsprognose/-Vorprüfung“ wird im Zusammenhang mit Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) verwendet (vgl. Fachkonventionsvorschläge (LAMBRECHT † & TRAUTNER 2007) für das Bundesamt für Naturschutz).

des Natura-2000-Gebietes auf der Grundlage der vorliegenden Gebietsunterlagen zu erwarten sind.

Die Verträglichkeitsprognose basiert auf der Grundlage des Datenblattes und des Steckbriefes zum Vogelschutzgebiet „Neunkausener Plateau“ (Gebietsnummer 5213-401) sowie eigener Kartierungen des Verfassers.

**Abb. 1:** Verfahrensablauf nach den §§ 34, 35 BNatSchG:<sup>2</sup>

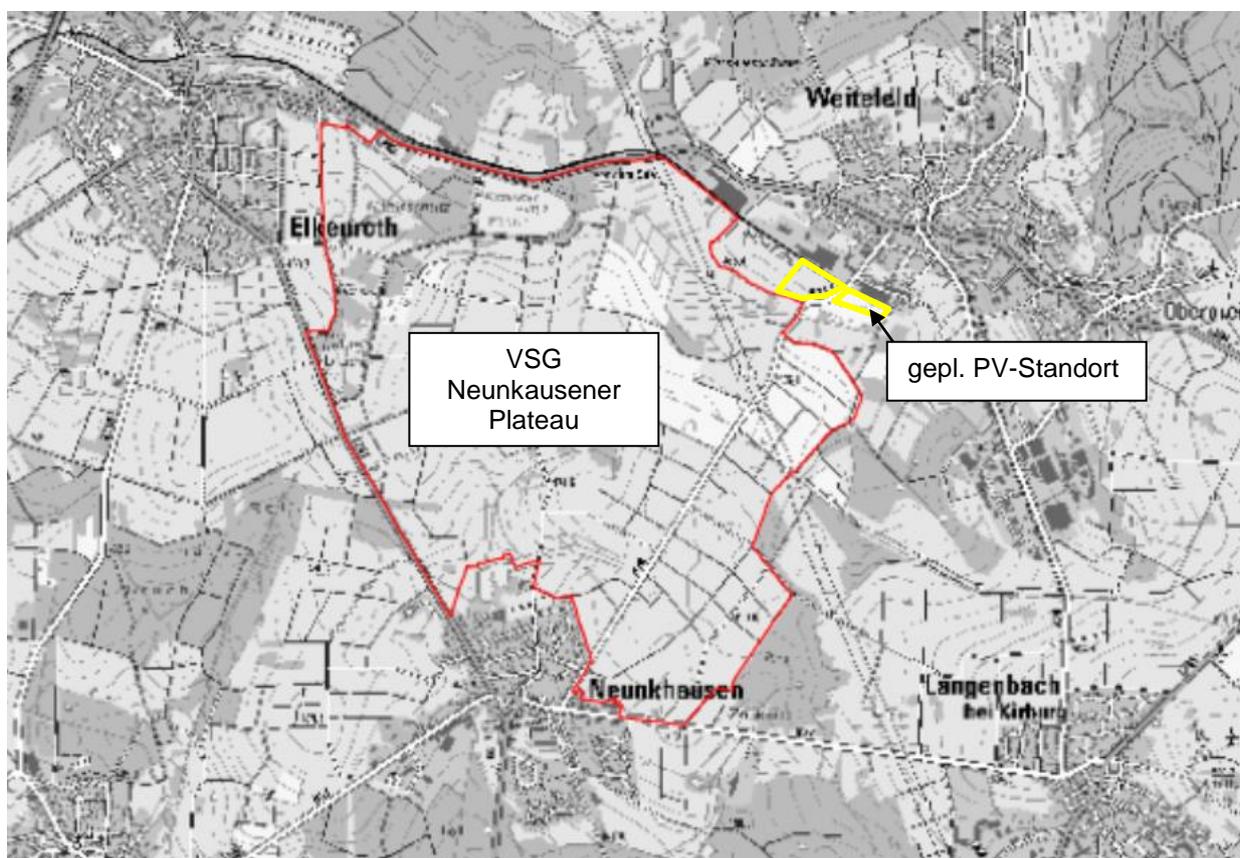


<sup>2</sup> vgl. Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. 2004

## 2 Angaben zum Vogelschutzgebiet

Nachfolgend werden Angaben zum betroffenen Vogelschutzgebiet aufgeführt. Ein Bewirtschaftungsplan mit Erarbeitung der Schutzziele wurde mit Datum vom November 2022 durch die SGD-Nord vorgelegt. Darin ist ein Managementplan mit Aussagen zu Entwicklungszielen enthalten.

Die gemeldete Ausweisung des VSG „Neunkausener Plateau“ (Nr. 5213-401) ist vom Ministerium für Umweltschutz im Internet veröffentlicht<sup>3</sup>. Hieraus wurde die nachfolgende Abbildung mit der Gebietsabgrenzung im Bereich des geplanten Projektes entnommen.



**Abbildung 1:** Übersichtskarte zur Gebietsabgrenzung des Vogelschutzgebietes „Neunkausener Plateau“ im Umfeld des geplanten Standortes der PV-Freiflächenanlage mit Stand vom Oktober 2024. Der geplante PV-Standort ist gelb umrandet

In der nachfolgenden Abbildung mit Luftbild ist der Nahbereich der geplanten PV-Freiflächenanlage im Umfeld des Schutzgebietes dargestellt (s. Abb.2)

<sup>3</sup> s. <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=natura2000>



**Abbildung 2:** Darstellung des geplanten Standortes der PV-Freiflächenanlage mit zwei Teilflächen (gelb umrandet) und der Gebietsabgrenzung des Vogelschutzgebietes (grün).

**Im Standard-Datenbogen des Landesamtes wird das Vogelschutzgebiet „Neunkausener Plateau“ wie folgt beschrieben:**

<b>VSG-Nr.:</b>	<b>5213-401</b>
<b>Name:</b>	<b>Neunkausener Plateau</b>
<b>Fläche:</b>	370 ha
<b>Gebietsmerkmale:</b>	Ackerbaulich und grünlandwirtschaftlich genutzte Plateaufläche im Westerwald, weitgehend frei von für die Zielarten störenden Elementen wie Siedlungen, Wälder etc.
<b>Kurzcharakteristik des Planungsraumes</b>	Extensiv genutztes Grünland südwestlich der Ortslage
<b>Güte und Bedeutung</b>	Einziges bedeutsames Rastplatz für Goldregenpfeifer im Westerwald, Massenrastplatz für Kiebitz und zahlreiche Begleitarten. Gehört zu den 5 wichtigsten Rastplätzen für nicht feuchtigkeitsgebundene Limikolenarten
<b>Zielarten geschützt nach Anh. I und Art. 4 Abs. 1 VSR (Hauptvorkommen sind <b>fett</b> gedruckt)</b>	Bekassine, <b>Braunkehlchen</b> , <b>Goldregenpfeifer</b> , Kranich, Laro-Limikolen, Wiesenpieper
<b>davon im Projektraum und dessen unmittelbaren Umfeld nachgewiesene Arten:</b>	keine

## Erhaltungsziele:

Erhaltungsziele sind im Bewirtschaftungsplan für den Bereich im Umfeld des geplanten PV-Standortes wie folgt beschrieben:

*„Erhaltung und Wiederherstellung als bedeutender Rastplatz durch Beibehaltung bestehender landwirtschaftlicher Nutzung (Grünland, Ackerbau) und des Offenlandcharakters.“<sup>4</sup>*

Allgemein ist die Erhaltung der Populationen der oben aufgeführten Vogelarten in einer stabilen Populationsgröße als Ziel anzustreben. Dafür sind geeignete Lebensräume zu entwickeln, zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Wesentliche Grundlage für die Erhaltung geeigneter Lebensräume ist eine angepasste Nutzung der forst- und landwirtschaftlichen Flächen sowie die Reduzierung von Störungen durch anthropogene Einflüsse und die Renaturierung von Gewässerlebensräumen.

Vorrangig ist die Reduzierung von Störungen durch Spaziergänger und Hunde während der Nutzung des Schutzgebietes als Rastplatz anzustreben. Dies stellt derzeit eines der Haupt-Beeinträchtigungen des Gebiets dar.

In Bezug auf den Nahbereich zum geplanten Anlagenstandort der PV-Freiflächenanlage sind im Bewirtschaftungsplan folgende Maßnahmen aufgeführt:<sup>5</sup>

Grundlegende Nutzungsänderung	2.1	Neuentwicklung / Neuanlage bestimmter Lebensraumtyp nach grundlegender Flächenänderung
Im Grünland	3.2	Gestaltung Mahdregime
	3.3	Beweidung
	3.7	Extensivierung (auf Teilflächen)
	3.8	Zurückdrängen von Sukzession
Wasserhaltung	10.1	Aufstauen/Vernässen
Im Wald als Lebensraum	13.14	Historische Waldbewirtschaftung
Halbwilde Weidehaltung	14.0	Individuelles - Besonderheiten - Sonstiges

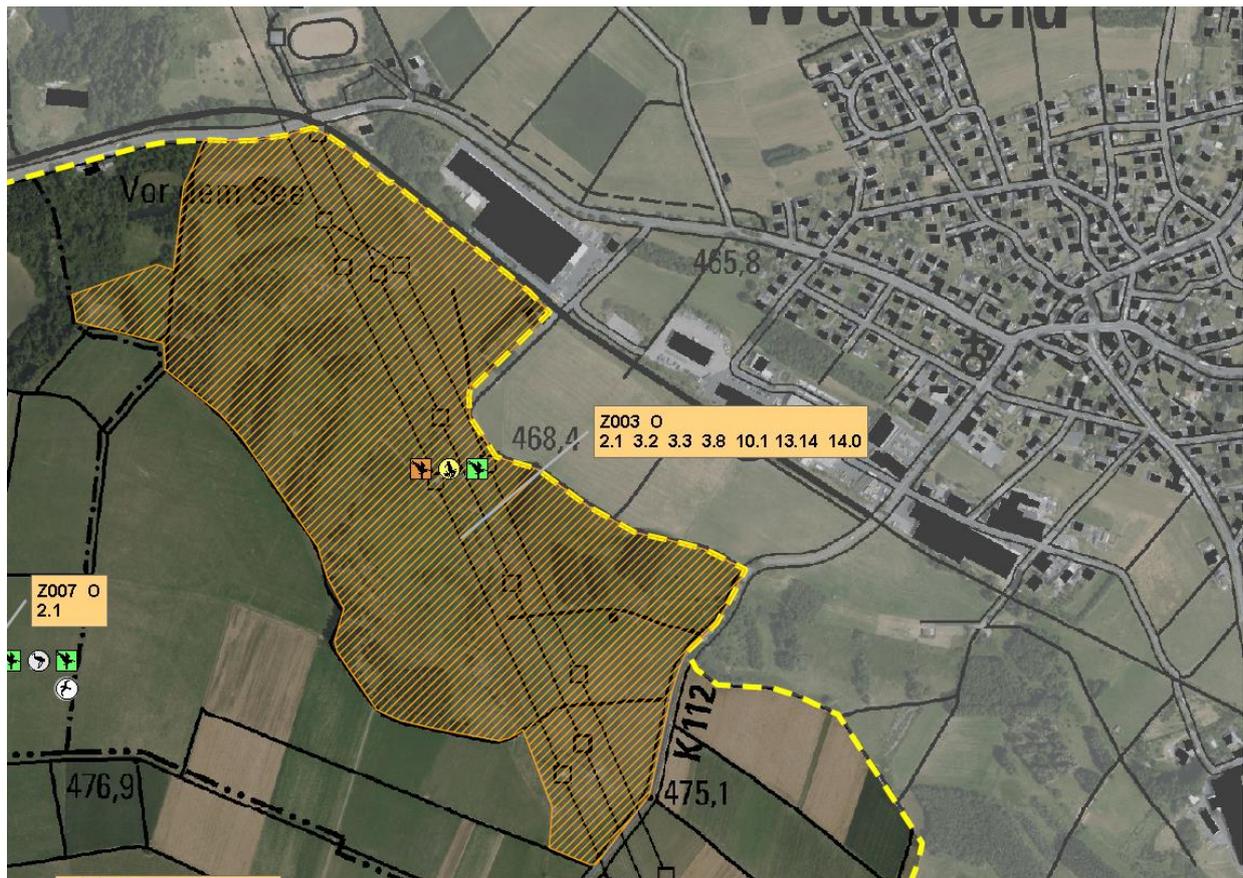
Die oben aufgeführten Maßnahmen sind für den Bereich des Schutzgebietes, der unmittelbar südwestlich an den geplanten Standort angrenzt, in der Maßnahmenkarte zum Bewirtschaftungsplan aufgeführt (s. Abb. 3).

Diese Vorgaben sind auf die Betrachtung des Untersuchungsraumes und der Projektauswirkungen anzuwenden. Dabei ist zu prüfen, ob durch die Planung erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgebiet und die Zielarten verursacht werden können. Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen sind für das Plangebiet die Vorgaben in Bezug auf die Grünlandnutzung anzuwenden.

<sup>4</sup> SGD-Nord (2022): Bewirtschaftungsplan, Teil B: Maßnahmen

<sup>5</sup> ebd.

Innerhalb des geplanten Anlagenstandortes ist die Entwicklung von artenreichem Grünland, in Verbindung mit einer extensiven Grünlandnutzung und 2-mahliger Mahd im Zuge der Errichtung und des Betriebes der Anlage vorgesehen. Dies entspricht in Teilen den oben aufgeführten Maßnahmenzielen des Bewirtschaftungsplanes (Gestaltung Mahdregime, Extensivierung, Zurückdrängung bzw. Vermeidung von Sukzession). Ein Konflikt mit den aufgeführten Maßnahmenzielen ist durch die Nutzung der Grünlandflächen außerhalb des Schutzgebietes insgesamt nicht zu erwarten.



**Abbildung 3:** Ausschnitt aus dem Maßnahmenplan des Bewirtschaftungsplanes der SGD-Nord

### 3 Beschreibung des Vorhabens

#### Art, Linienführung und Umfang des Vorhabens

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage wird aus einer aufgeständerten Solarstromanlage sowie aus den erforderlichen Nebeneinrichtungen wie z. B. Wechselrichterstationen und Trafo bestehen. Zusätzlich soll die Option zur Errichtung eines kleineren Gebäudes zur Kontrolle und Wartung ermöglicht werden. Die Offenlandfläche wird durch einen Bebauungsplan in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ umgewandelt. In den Randbereichen des Plangebietes werden die vorhandenen Gehölze erhalten und die gesetzlich vorgegebene Abstandsfläche zum Gewässer 3. Ordnung eingehalten. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Flächengröße von ca. 3,6 ha. Die Grünlandfläche wird nach Umsetzung der Maßnahme unter den Modultischen als extensives Magergrünland entwickelt. Versiegelungen werden lediglich kleinflächig im Plangebiet für die Aufstellung der Trafos und sonstigen Nebenanlagen mit maximal ca. 100 m<sup>2</sup> durchgeführt. Die Errichtung zusätzlicher Erschließungsanlagen ist nicht erforderlich.

### 4 Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen

#### 4.1 Beschreibung der Projektauswirkungen

Nachfolgend werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Projektes in Bezug auf Natur und Landschaft des Untersuchungsraumes beschrieben.

- |   |  |
|---|--|
| <b>baubedingte<br/>Auswirkungen:</b>      | <ul style="list-style-type: none"><li>• Abschieben, Veränderung des belebten Oberbodens durch den Bau von Betriebseinrichtungen wie z. B. Trafostation, Erdkabel zur Errichtung des Solarparks</li><li>• Lärm und Erschütterungen während der Bauzeit</li><li>• Bewegungsunruhen durch Personen und Baufahrzeuge während der Bauzeit</li></ul> |
| <b>anlagebedingte<br/>Auswirkungen:</b>   | <ul style="list-style-type: none"><li>• 0,01 ha Versiegelung von Grünland für Trafos, Übergabestationen, Modulständer, ggf. Zentralwechselrichter, etc.</li><li>• ca. 1,5 ha Überstellung oder Verschattung der Grünlandflächen durch Solarmodule außerhalb der Schutzgebietsgrenzen</li></ul>   |
| <b>betriebsbedingte<br/>Auswirkungen:</b> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Während des Betriebes der Photovoltaikanlage ist nicht mit betriebsbedingten Auswirkungen zu rechnen, da die Anlage</li></ul>  |

emissionsfrei und ohne Bewegungsunruhe betrieben wird. Wartungsarbeiten sind voraussichtlich 2-mal jährlich erforderlich.

## 4.2 Ermittlung von Beeinträchtigungen

In Ableitung aus den vorgenannten Auswirkungen des Projektes werden die möglichen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes abgeschätzt.

### ***Beeinträchtigung mit Bezug zur Fläche:***

Wie aus der Abgrenzung des Vogelschutzgebietes hervorgeht (vgl. Abbildungen 1 und 2) liegt der geplante Solarpark nicht innerhalb des Vogelschutzgebietes „Neunkauser Plateau“. Das gesamte Plangebiet befindet sich außerhalb der Schutzgebietskulisse. Flächenverluste des Schutzgebietes treten daher nicht auf.

***Beeinträchtigungen*** von Flächen des Vogelschutzgebietes sind aufgrund der zukünftig als Extensivgrünland zu nutzenden Flächen innerhalb des Sondergebietes und auch unterhalb der Modultische nicht zu erwarten. Die Funktion der im Untersuchungsraum vorhandenen Offenlandflächen für die Avifauna des Schutzgebietes besteht heute in der Nutzung als Nahrungshabitat durch Greifvögel - vor allem des Rotmilans, Mäusebussards und des Turmfalken. Diese Lebensraumfunktion wird durch Fertigstellung der Anlagen und deren Betrieb teilweise verändert, besteht aber grundsätzlich weiterhin fort und findet in den angrenzenden Offenlandflächen weiträumig ihre Fortsetzung.

Brutgebiete von Bekassine, Braunkehlchen oder Wiesenpieper und alle weiteren Zielarten des Schutzgebietes sind nicht durch Flächenverluste betroffen. Diese Arten wurden im Rahmen der Kartierungen nicht innerhalb des Plangebietes nachgewiesen. Durch die Beschränkung der zulässigen Bauhöhe der Solarmodule wird durch die geplanten Anlagen der Offenlandcharakter der angrenzenden Flächen nicht verändert.

***Zerschneidungen*** von Lebensräumen sind durch die Baumaßnahme nicht gegeben, da das Plangebiet weiterhin als Offenland erhalten bleibt und durch die Solarmodule keine erhebliche Trennwirkung für die Avifauna verursacht wird. Abtrennungen von Restflächen, die zu Verinselungen von Lebensräumen führen würden, entstehen durch das geplante Projekt nicht, da es sich unmittelbar an das vorhandene Gewerbegebiet im Süden der Ortslage anschließt. Durch den geräusch- und bewegungsfreien Betrieb der Anlage ist ebenfalls nicht mit einer Zerschneidungswirkung von Teilflächen oder Störungen zu rechnen. Die Vernetzungsfunktion der Teillebensräume untereinander wird daher durch das Projekt nicht beeinträchtigt.

## **Beeinträchtigung mit Bezug zur Funktion:**

### **Arten gem. Meldebogen zum Vogelschutzgebiet**

#### ***Wiesenpieper (Anthus pratensis)***

Grünland frischer und nasser Standorte mit Gräben und Hochstaudensäumen werden bevorzugt als Brutgebiet durch den Wiesenpieper besiedelt. Als typischer Offenlandbewohner benötigt er dabei ausgedehnte Grünlandflächen.

Brutvorkommen der Art konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Eine potentielle Funktion als Nahrungshabitat und als Durchzugsgebiet bleibt auch nach Umsetzung des Projektes weiterhin erhalten, da der Anlagenstandort als artenreiches Grünland entwickelt werden soll.

Im weiteren Umfeld des Untersuchungsraumes kommt die Art potenziell in den Offenlandflächen als Brutvogel vor. Konkrete Brutnachweise liegen aber aus den letzten Jahren nicht vor. Laut ARTeFAKT wurden letzte Brutnachweise im Jahr 2009 festgestellt. Die potentiellen Brutgebiete sind nicht durch die direkte Beanspruchung als Standort für die Anlagen betroffen. Da die Art im Plangebiet nicht nachgewiesen werden konnte, ist auch nicht mit einem Lebensraumverlust für den Wiesenpieper zu rechnen.

Eine Beeinträchtigung der Art und der Schutzziele des VSG durch das geplante Projekt kann daher ausgeschlossen werden.

#### ***Braunkehlchen (Saxicola rubetra)***

Das Braunkehlchen besiedelt hochstaudenreiche Säume, feuchte Brachflächen und Extensivgrünland. Als Singwarte werden einzelne Sträucher und kleinere Bäume innerhalb der Grünlandflächen, aber auch höhere Stauden genutzt. Die Nahrungssuche erfolgt auf den Grünlandflächen, während die Nistplätze meist an Gräben und Krautsäumen, aber auch innerhalb der Grünlandflächen angelegt werden.

Im Untersuchungsraum wurden im Rahmen der Kartierungen keine Brutpaare im Bereich des Plangebietes nachgewiesen. Auch als Durchzügler konnte die Art nicht im Plangebiet und dessen Umfeld festgestellt werden. Auch im Umfeld des geplanten Standortes konnte die Art in den letzten Jahren nicht mehr als Brutvogel festgestellt werden (Quelle: ARTeFAKT RLP). Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten sind durch die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlagen daher nicht zu erwarten. Zudem wird das Plangebiet zukünftig mit potentiell geeigneten Habitatstrukturen (Krautsäumen, Extensivgrünland) für die Art entwickelt.

Eine Beeinträchtigung der Art und der Schutzziele des VSG durch das geplante Projekt kann daher ausgeschlossen werden.

#### ***Bekassine (Gallinago gallinago)***

Diese Art besiedelt weiträumiges Offenland mit Ackerflächen, Extensivgrünland und Feuchtwiesen als Brutgebiet. Diese Lebensraumstrukturen sind im Projekttraum nicht

vorhanden, aber daran angrenzend. Ein Nachweis der Art konnte im Untersuchungsraum jedoch nicht erbracht werden.

Bekannte Brutvorkommen der Bekassine existieren mindestens seit 2011 in ganz Rheinland-Pfalz nicht mehr.<sup>6</sup> Bedeutende Rastgebiete der Bekassine existieren innerhalb oder angrenzend an das Plangebiet nicht. Die Art tritt aber zumindest als Durchzügler in Tagebauflächen des Westerwaldes regelmäßig auf. Innerhalb des Plangebietes konnte sie nicht festgestellt werden.

Eine Beeinträchtigung der Arten und der Erhaltungsziele des Schutzgebietes für die genannten Arten durch das Projekt kann daher ausgeschlossen werden.

### ***Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria)***

Die Art kommt nur auf dem Durchzug und als Wintergast in der Region vor. Die Brutgebiete liegen in Nordeuropa. Sie nutzt dabei die ausgedehnten Offenlandflächen des Neunkausener Plateaus als Rastplatz. Letzte Beobachtungen liegen aus dem Jahr 2022 vor<sup>7</sup>. Sie tritt daher nicht regelmäßig im Gebiet auf und ist durch Störungen im Rastgebiet durch Hunde und Spaziergänger stark betroffen.

Im Projektraum sowie auf angrenzenden Offenlandflächen wurde die Art im Zuge der Kartierungen und laut Angaben in Ornitho.de nicht nachgewiesen.

Durch die Errichtung und den Betrieb der Solaranlagen wird eine Veränderung des Offenlandcharakters durch die Modultische verursacht. In Verbindung mit der geplanten Folgenutzung als Extensivgrünland mit Mahd oder Beweidung bleibt aber weiterhin der Offenlandcharakter mit Grünlandnutzung im ausgedehnten Plateau erhalten. Zudem grenzt der Anlagenstandort unmittelbar an die Bebauung des Gewerbegebietes an. Eine Störung des Rastplatzes ist aufgrund der Entfernung und der geringen Störungsintensität der Solaranlage nicht gegeben.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes von Lebensraumelementen für den Goldregenpfeifer ist daher nicht zu erwarten.

### ***Kranich (Grus grus)***

Wie auch die vorgenannte Art, kommt der Kranich nur auf dem Durchzug in der Region vor. Dabei nutzt er gelegentlich das Neunkausener Plateau mit den ausgedehnten Offenlandflächen in Form von Ackerflächen und Grünland als Rastplatz. Auch diese Art wird bei der Rast häufig durch die Freizeitnutzung des Gebietes mit den gut ausgebauten Wirtschaftswegen gestört.

Die Errichtung und der Betrieb der PV-Freiflächenanlage befindet sich in unmittelbarer Randlage zur Ortsbebauung. Daher wird das angrenzende Offenland in seiner Rastplatzfunktion für den Kranich nicht beeinträchtigt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes von Lebensraumelementen für den Kranich kann daher ausgeschlossen werden.

---

<sup>6</sup> GNOR (Hrsg.) Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 52, Landau, 2021

<sup>7</sup> Quelle: Ornitho.de

***Laro-Limikolen***

Die in diese Gruppe fallenden Arten sind mehrheitlich an Wasser oder zumindest feuchte Lebensraumstrukturen gebunden. Im Plangebiet ist aus dieser Gruppe der Vogelarten vor allem der Kiebitz gelegentlich im Plangebiet als Durchzügler anzutreffen. Dabei erscheint er häufig in Verbindung mit dem Kranich auf den ausgedehnten Offenlandflächen mit Acker- und Grünlandnutzung des Neunkausener Plateaus, außerhalb des Plangebietes südlich angrenzend.

Die durch das Projekt verursachte Flächenveränderung ist für die Funktion als Durchzugsrastplatz unbedeutend. Durch den Betrieb der Anlagen ist ebenfalls nicht mit einer Beeinträchtigung von breitflächigen Zugrouten durch z. B. Reflexionen zu rechnen.

Eine Beeinträchtigung von Laro-Limikolen durch das Projekt kann ausgeschlossen werden.

***Puffer- oder Entwicklungsfunktionen:***

Aufgrund der vorhergehenden Ausführungen zu den Betroffenheiten der Vogelarten ist abzuleiten, dass auch keine Puffer- oder Entwicklungsfunktion des Vogelschutzgebietes durch das Projekt erheblich gestört wird. Mögliche Beeinträchtigungen von Lebensraumfunktionen im Bereich des Offenlandes (z. B. Braunkehlchen, Wiesenpieper) sind durch die Bautätigkeit und die anschließende Nutzung nicht zu erwarten.

**4.3 Kumulative Wirkungen durch andere Projekte oder Pläne**

Kumulative Wirkungen mit anderen Projekten oder Plänen sind derzeit nicht zu erwarten, da keine weiteren Planungsvorhaben im Umfeld des Standortes vorgesehen sind. Es ist daher nicht zu erwarten, dass eine zusätzliche und erhebliche Beeinträchtigung der Funktionen für die Avifauna im Vogelschutzgebiet „Neunkausener Plateau“ verursacht wird. Auch weiterhin ist die derzeitige Funktion des Plangebietes als Lebensraum für die Zielarten im Umfeld des Anlagenstandortes anzunehmen.

Es sind daher keine kumulativen Wirkungen mit anderen Projekten oder Plänen durch die Ausweisung der Fläche für Solarenergienutzung zu erwarten.

## 5 Fazit

Das Plangebiet grenzt im Nordosten an die Gebietskulisse des Vogelschutzgebietes „Neunkausener Plateau“ (DE 5213-401) an, liegt aber vollständig außerhalb der Gebietskulisse des Vogelschutzgebietes.

Aufgrund der Habitatstrukturen des Untersuchungsraumes und der derzeitigen Nutzung, konnten keine Zielarten des Vogelschutzgebietes im Plangebiet festgestellt werden. Der durch das Projekt beanspruchte Bereich kann als Brutgebiet oder Rastplatz für die kennzeichnenden Arten des Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden sind und durch das unmittelbar angrenzende Gewerbegebiet eine Vorbelastung besteht.

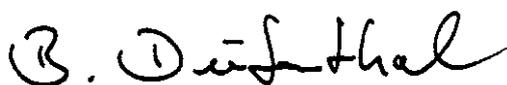
Die Vorbelastung resultiert auch aus der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung der Offenlandflächen, die eine überwiegend artenarme Ausprägung des Grünlandes bewirkt.

Der betrachtete Standort als Bestandteil des gesamten Landschaftsraumes erfüllt nicht die Funktion eines essentiell bedeutenden Lebensraums für die anzutreffenden Vogelarten. Störwirkungen, die in angrenzende essentielle Lebensraumbereiche der im Meldebogen aufgeführten Vogelarten durch die Projektumsetzung ausstrahlen würden, sind nicht gegeben. Auch wird keine erhebliche Beeinträchtigung der Ziele aus dem Bewirtschaftungsplan des SGD-Nord durch die Planung verursacht.

Nach Ermittlung des Eingriffsumfanges und der daraus abzuleitenden Eingriffserheblichkeit für die Arten des Meldebogens zum Vogelschutzgebiet und der Zugvogelarten ist unter Berücksichtigung der geplanten Flächenbeanspruchung außerhalb der Schutzgebietskulisse des Vogelschutzgebietes nicht zu erwarten, dass die Erhaltungsziele und der Schutzzweck des Vogelschutzgebietes durch die geplante Flächenausweisung für den Solarpark erheblich beeinträchtigt werden. Für keine der Vogelarten, die als Schutzgrund für die Ausweisung des Vogelschutzgebietes ausschlaggebend sind, ist eine erhebliche Betroffenheit anzunehmen.

**Eine VSG - Verträglichkeitsprüfung ist nach gutachterlicher Einschätzung nicht erforderlich und das Projekt ist mit den Zielen des Schutzgebietes vereinbar.**

Moschheim, Oktober 2024



Dipl. Biogeograph B. Diefenthal

## Literatur

Dietzen, Christian et.al. (2016): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 1-4 – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz. Beiheft 48. Landau

Flade, M. 1994: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching

GNOR, (Hrsg.) (2005): Ornithologischer Jahresbericht 2004. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 33. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2006): Ornithologischer Jahresbericht 2005. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 34. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2008): Ornithologischer Jahresbericht 2006. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 38. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2011): Ornithologischer Jahresbericht 2008 / 2009. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 42. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2020): Ornithologischer Jahresbericht 2016 - 2019. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 51. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2021): Ornithologischer Jahresbericht 2020. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 52. Landau

Jaeger, J. 2001: Beschränkung der Landschaftszerschneidung durch die Einführung von Grenz- oder Richtwerten. Natur und Landschaft, 76. Jg. (2001), Heft 1

Reichholf, J. H. 2001: Störungsökologie: Ursache und Wirkungen von Störungen. Laufener Seminarbeiträge 1/01, Laufen/Salzach

Simon, L. et al. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg. : Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz

Südbeck, P. & A. Spitznagel 2001: Freizeitnutzung, Sport und Tourismus. In: Richarz, K., Bezzel, E. & M. Hormann (Hrsg.) 2001: Taschenbuch für Vogelschutz. Wiebelsheim

Südbeck, P. et al. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112